

TOP 10 – ÄNDERUNGEN VON ORDNUNGEN DER PROFESSIONAL SCHOOL

Unterlage für die 168. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2022) am 18. Mai 2022

Drucksache-Nr.: 867/168/2 SoSe 2022

Ausgabedatum: 11. Mai 2022

Sachstand

Die Anpassungen der zum Beschluss vorliegenden Dokumente haben fünf verschiedene Hintergründe:

- Zwei Ordnungen liegt die Änderung des NHG zugrunde (siehe Anlage 1 und 4).
- Vier Anpassungen gehen auf die Umbenennung des Studiengangs Performance Management MBA zurück (siehe Anlage 2, 3, 5 sowie 7).
- Vier Änderungen sind durch inhaltliche Weiterentwicklungen in Studiengängen begründet (siehe Anlage 6 sowie 8 – 10).
- Drei Änderungen haben als Gegenstand die Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2022/23 (siehe Anlagen 11 – 13).
- Hauptgegenstand der letzten drei Änderungen ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Gebührenreduzierung, falls eingeschriebene Studierende weitere Angebote der Professional School belegen (siehe Anlage 14 – 16.)

Sämtliche Ordnungen sind durch die jeweiligen relevanten hochschulinternen Bereiche (Justiziariat, Studierendenservice) im Vorfeld geprüft und durch die ZSK der Professional School einstimmig verabschiedet worden.

Der Senat wird um Beschluss gebeten.

Beschlussvorschlag

- a) Der Senat beschließt gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 1 – 3 zur Drs. Nr. 867/168/2 SoSe 2022.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 5 – 9 und 11 – 12 zur Drs. Nr. 867/168/2 SoSe 2022.
- c) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 4, 10 und 13 zur Drs. Nr. 867/168/2 SoSe 2022.
- d) Der Senat empfiehlt dem Präsidium die vorliegenden Ordnungen gem. Anlage 14 – 16 zur Drs. Nr. 867/168/2 SoSe 2022 zur Beschlussfassung.

Anlagen

1. Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
2. Neufassung der Anlage I Übersicht der Anlagen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen
3. Zweite Änderung der Anlage 5 Performance Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen



4. Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
5. Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
6. Anlage 7 Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
7. Anlage 5.8 Performance Leadership zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
8. Vierte Änderung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
9. Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
10. Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.30 Professional School Individuale
11. Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2022/23
12. Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2022/23
13. Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2022/23
14. Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge
15. Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
16. 15. Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien

Vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 sowie § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 6), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende vierte Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 168/20 vom 22. Dezember 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Absatz erhält folgende neue Fassung: „Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Dauer der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung zum Zugang zu den allgemeinen und berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen darf nur in den in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelten Ausnahmefällen unterschritten werden. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge geforderten Umfang der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von zwei Jahren zugelassen werden. Der Umfang muss aber, unbeschadet der Regelung in Satz 3, in der Regel nicht unter einem Jahr betragen. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die folgenden neuen Sätze 1 und 2 werden eingefügt: „Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung muss insbesondere einschlägig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird folgender neuer Satz 5 ergänzend eingefügt: „Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“
- b) In Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 ergänzend eingefügt: „Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

4. § 4b wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Governance and Human Rights (M.A.)“ wird „Competition and Regulation (LL.M.)“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020), der
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), der
- dritten Änderung vom 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 168/20 vom 22. Dezember 2020) und der
- vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. In der Ordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufs-spezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. Die Zuordnung findet sich in Anlage I.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermins.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen. Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben,

können von Satz 2 abweichende oder ergänzende Regelungen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu einem allgemein weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens zweijährige ein einschlägige qualifizierte berufs-praktische Erfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, voraus. Der Zugang zu einem berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudium setzt einen einschlägigen Bachelor-Abschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine mindestens einjährige qualifizierte berufs-praktische Erfahrung einschlägige Berufserfahrung, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben wurde, von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Dauer der qualifizierten berufs-praktischen Erfahrung Berufserfahrung zum Zugang zu den allgemeinen und berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen darf nur in den in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelten Ausnahmefällen unterschritten werden. Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können Abweichungen von dem in Abs. 1 Satz 1 für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge geforderten Umfang der qualifizierten berufs-praktischen Erfahrung einschlägigen Berufserfahrung von zwei Jahren zugelassen werden. Der Umfang muss aber unbeschadet der Regelung in Satz 3, in der Regel mindestens nicht unter ein einem Jahr betragen. Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Diese sind durch den Abschluss der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen. Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 3 und 4 abweichen.
- (2) Die qualifizierte berufspraktische Erfahrung muss insbesondere einschlägig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen. Die Einschlägigkeit des Abschlusses nach Abs. 1 sowie die erforderlichen Englischkenntnisse für englischsprachige Studiengänge werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen definiert.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, können in der Fachspezifischen Anlage abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, insofern dies mit höherrangigem Recht einbar ist.

§ 4a Ergänzende Zugangsbedingungen

- (1) Unabhängig von der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1- sind für die Verleihung des Mastergrades unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Abschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel 300 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.

- (2) Grundsätzlich werden bei einer Regelstudienzeit (Vollzeitäquivalent) des vorangegangenen Studiums von mindestens acht Semestern 240, bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 210 und bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte als Vorleistung anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der Zulassungsausschuss auf Basis der eingereichten Unterlagen.
- (3) Falls zuzulassende Bewerberinnen und Bewerber unter Einbezug der durch ihren angestrebten Masterstudiengang die gem. Abs. 1 zu erzielenden 300 ECTS-Kreditpunkte nicht erreichen, werden diese darüber im Zulassungsbescheid informiert. Sie erhalten eine Zulassung mit der Auflage, fehlende ECTS-Kreditpunkte bis zum Ende ihres Weiterbildungsstudiums zu erwerben. Hierfür haben sie die Möglichkeit, weitere Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen zu belegen und/oder sich außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anrechnen zu lassen. Die Studiendauer verlängert sich ggfs. entsprechend. [Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.](#)
- (4) Eine Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 3 besteht in der pauschalisierten Form eines Brückenmoduls. In diesem werden bei einer einjährigen Berufserfahrung (in Vollzeit) bis zu 15 CP, bei einer zweijährigen oder längeren Berufserfahrung bis zu 30 CP anerkannt. Ein entsprechender Antrag kann grundsätzlich erst nach Studienaufnahme erfolgen. Voraussetzung für eine Anrechnung ist der Nachweis durch die Beantragenden, dass die Berufserfahrung einschlägig im Hinblick auf den Masterstudiengang und mindestens auf Bachelor niveau verortet ist. [Das Nähere ist in § 8 a Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung geregelt.](#)

§ 4b Gebühren für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis gem. § 18 Abs. 10 Satz 2 NHG wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro in folgenden Studiengängen erhoben:

- a) [Governance and Human Rights \(M.A.\)](#)
- a) [b\) Competition and Regulation \(LL.M.\)](#)

Die Gebühr wird mit der Bewerbung zum Studiengang fällig, sie ist nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt erst nach Zahlung der Gebühr. Bei Zulassung zum Studiengang wird die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang gem. § 3 Abs. 1 Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend reduziert.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 6 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 5 Punkte,
 3. Studienrelevantes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 3 Punkte.

²Die Fachspezifischen Anlagen können für einen Studiengang weitere punktrelevante Bereiche vorsehen, die aber die jeweils maximale Gesamtpunktzahl nicht erhöhen dürfen.

³Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen können abweichend davon ein schriftliches Verfahren vorsehen. ⁵Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben. ³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los. ⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.
- (3) Für weiterbildende Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studiengangsspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der Fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht

frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.⁴ Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gem. § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat 2022 // NR xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage I Übersicht der Anlagen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Anlage I Übersicht der Anlagen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 6), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Neufassung der Anlage I vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette 127/21 vom 02. September 2021) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/22 vom TT. Monat JJJJ) beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Neufassung der Anlage I gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Anlage I Übersicht der Anlagen zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

- Anlage 1: Digital Production Management (MBA) – awMA
- Anlage 2: Sustainability Management (MBA) – awMA
- Anlage 3: Governance and Human Rights (M. A.) – awMA
- Anlage 4: Performance Management (MBA) – awMA
- Anlage 5: Arts and Cultural Management – awMA
- Anlage 6: Sozialmanagement (MSM) – awMA
- Anlage 7: Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) – awMA
- Anlage 8: Performance Leadership (MBA) Management – awMA
- Anlage 9: Master in Auditing (M. A.) – bwMA
- Anlage 10: Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) – bwMA
- Anlage 11: Competition & Regulation (LL. M.) – bwMA
- Anlage 12: Corporate and Business Law (LL. M.) – bwMA
- Anlage 13: Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.) – bwMA
- Anlage 14: Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) – bwMA
- Anlage 15: Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) – bwMA
- Anlage 16: Sustainable Chemistry (M. Sc.) – bwMA

Anlage 17: Data Science (M. Sc.) – bwMA

Anlage 18: Digital Production Management (MBA) – awMA

Anlage 19: Digital Transformation Management (MBA) - awMA

Anlage 20: Sustainable Chemistry Management (MBA) - awMA

Legende: awMA – allgemein weiterbildender Master

bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

ABSCHNITT II

Die Neufassung der Anlage I tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Zugleich tritt die Anlage I vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette 127/21 vom 02. September 2021) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg außer Kraft.

Zweite Änderung der Anlage 8 Performance Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), und von § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 35 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (Nds. GVBl. 6), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 8 vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. Nr. 13/08 vom 04. September 2008) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 168/20 vom 22. Dezember 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 62 Abs. 4 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

1. Der Name der Studiengangs „Performance Management“ wird durch „Performance Leadership“ ersetzt.
2. Unter 2) Berufserfahrung wird die Angabe „Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a)“ durch „qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 4 Abs. 2“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung Anlage 8 Performance **LeadershipManagement** zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5 vom 09. Juli 2008 (Leuphana Gazette Nr. Nr. 13/08 vom 04. September 2008) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

– ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ), bekannt.

1) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige **qualifizierte berufspraktische Erfahrung** nach § 4 Abs. 2 **Nr. a)** gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,

- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.

• PRESSESTELLE



03. FEBRUARTT. Monat 2022 // NR
11xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 54), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022) beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In der Ordnung wird die Angabe „PS Individuale“ durch „Professional School Individuale“ ersetzt.
2. § 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 wird die Angabe „der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg“ durch „dem Webauftritt der Leuphana Professional School“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird nach der Angabe „gemäß“ „§3 Abs. 3.“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Durch das Präsidium können abweichende Fristen festgelegt werden. Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale muss der Zulassungsantrag für das Semester bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum Semesterbeginn eingegangen sein.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 2 wird die Angabe „einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf.“ durch „qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, die“ und „abgewichen werden kann,“ durch „abgewichen werden, auf die jedoch nicht verzichtet werden kann,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg“ durch „dem Webauftritt der Leuphana Professional School“ ersetzt.
5. Folgender neuer Paragraph wird eingefügt:

„§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

-
- (1) Für die Zulassungs-, Zugangs- bzw. Auswahlverfahren nach dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden:
- Erbringung der Nachweise für die Prüfung der Voraussetzung bei den zugangsbeschränkten Modulen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Satz 6
 - Prüfung der Voraussetzungen der Nachrückmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2
 - Anmeldung zum Modulstudium gem. § 1a
 - Erforderliche Kommunikation, inkl. Übermittlung von Bescheiden
 - Anmeldung zur Modulteilnahme
- (2) Personenbezogene Daten gem. Abs. 1 umfassen die Kategorien Namensdaten, Kontaktdaten, Ausbildungsdaten, Studienstammdaten, erweiterte Studiendaten (Nachteilsausgleich, CP-Delta bei Masterstudiенstart, Zusätzlich erworbene CP) und Studienabschlussdaten.
- (3) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.
- (4) Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (5) ¹Daten gemäß Abs. 1 und 2 dürfen auch zur anschließenden Durchführung des gebuchten Angebots gem. § 1 a der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie zur Ausstellung von Bescheinigungen über den Abschluss des Moduls gem. § 18 der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. ²Zur Organisation und Kommunikation während der Durchführung dürfen insbesondere Namensdaten, Kontaktdaten und Studienstammdaten für die Anlage eines Studierendenprofils, das mit einer Online-Lernplattform verknüpft wird, verarbeitet werden.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022) unter Berücksichtigung der - ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst, die auf Bachelor- oder Master niveau verortet sind. Es schließt mit einem Zertifikat ab. Zertifikate können über ein themenbezogenes Zertifikatsstudium oder über das Zertifikatsstudium PS Individuale Professional School Individuale erworben werden.
- (3) Ein themenbezogenes Zertifikatsstudium ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden ein vorgegebenes Curriculum aus bestimmten Modulen belegen. Dabei werden unterschieden:
 1. eigenständige Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen, die originär diesen Zertifikatstudien zugeordnet sind;
 2. studiengangbasierte Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen eines oder mehrerer Studiengänge der Professional School im Rahmen freier Studienkapazitäten;
 3. kombinierte Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen gem. Nr. 1 und 2.
- (4) Das Zertifikatstudium PS Individuale Professional School Individuale ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden im Rahmen freier Studienkapazitäten Module aus dem gesamten Modulangebot der Professional School nach individuellem Bedarf zusammenstellen.
- (5) Soweit Regelungen dieser Ordnung sich ohne weitere Einschränkung generell auf das "Zertifikatstudium" oder "Zertifikatstudien" beziehen, gelten sie sowohl für themenbezogene Zertifikatstudien gem. Abs. 3 als auch für das Zertifikatstudium PS Individuale Professional School Individuale gem. Abs. 4.
- (6) Nicht von dieser Ordnung erfasst sind der Zugang und die Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 1 a Modulstudium

¹Ein Modulstudium ist ein Weiterbildungsangebot, bei dem die Teilnehmenden im Rahmen freier Studienkapazitäten ein Modul aus dem gesamten Modulangebot der Professional School belegen und mit einer Prüfung abschließen. ²Die Teilnehmenden an einem Modulstudium sind keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule im Sinne des NHG und der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein Zulassungsverfahren findet daher nicht statt. ⁴Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung und einer Bestätigung der Anmeldung möglich. ⁵Eine automatisierte Eingangsbestätigung ist keine Anmeldebestätigung im Sinne des Satzes 4. ⁶Die Anmeldefristen sowie die freien Studienkapazitäten und eventuelle Zugangsbeschränkungen sind modulbezogen dem Webauftritt der Leuphana Professional School Webseite der Leuphana Universität Lüneburg zu entnehmen. ⁷Die Regelungen des Zertifikatsstudiums PS Individuale Professional School Individuale gemäß §3 Abs. 2, § 4 Abs. 6 und 7 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2 finden entsprechend Anwendung. ⁸Kann eine Anmeldebestätigung nicht erfolgen, insbesondere weil modulbezogene Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, werden die Interessenten formlos und ohne Begründung informiert.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Für die themenbezogenen Zertifikatstudien wird die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.
- (3) Für das Zertifikatstudium PS Individuale Professional School Individuale werden die freien Studienkapazitäten modulbezogen auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Für eigenständige Zertifikatstudien muss der Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Für Studiengangsbasierte und Kombinierte Zertifikatsstudien können Durch das Präsidium können abweichende Fristen festgelegt werden. Die einschlägigen Bewerbungsfristen sind in den fachspezifischen Anlagen festzulegen. Für das Zertifikatsstudium PS Individuale Professional School Individuale muss der Zulassungsantrag für das Semester bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum Semesterbeginn eingegangen sein.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. bei Zertifikatstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
 2. über eine bezügliche Dauer und Berufsfeld ~~einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung-qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr~~, die ggf. in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird, von der nach fachspezifischer Anlage als Voraussetzung aber auch abgewichen werden kann, auf die jedoch nicht verzichtet werden kann, sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf themenbezogene Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²An dernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang zu einem themenbezogenen Zertifikatsstudium mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden akademische Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Bei Studiengangsbasierten und Kombinierten Zertifikatsstudien kann auf die formalen Qualifikationsanforderungen gem. Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Dies ist in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.

- (6) Für das Zertifikatsstudium **PS IndividualeProfessional School Individuale** erfolgt in Abweichung der Abs. 1 bis 5 die Prüfung etwaiger Zugangsvoraussetzungen auf der Ebene der einzelnen Module. Der*die Modulverantwortliche kann im Einvernehmen mit der etwaigen Studiengangsleitung bezogen auf einzelne Module Zugangsvoraussetzungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 und weitere fachliche Voraussetzungen, insbesondere den Kompetenzerwerb anderer Module, festlegen. Die jeweiligen modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen werden auf [dem Webauftritt der Leuphana Professional School](#) [der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg](#) bekannt gegeben.
- (7) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachzuweisen. Die modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 6 sind zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul nachzuweisen.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen. ⁵Für die Studiengangbasierten Zertifikatstudien ist der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, für die Kombinierten Zertifikatsstudien der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, bei dem die Koordination des Zertifikatsstudiums verortet ist, zuständig. ⁶Für die Prüfung modulbezogener Zugangsvoraussetzungen ist der Zulassungsausschuss für das Zertifikatsstudium **PS IndividualeProfessional School Individuale** zuständig.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze für die Zertifikatstudien auf Bachelor niveau nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikatstudien auf Master niveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses vergeben. ²Bei Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern

mit Verzicht auf formale Qualifikationsanforderungen gem. § 4 Abs. 5 wird die Abschlussnote des höchst-rangigen, bei gleichrangingen die Abschlussnote des aktuelleren Bildungsabschlusses zugrunde gelegt.

- (2) In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der entsprechenden Note gem. Abs. 1, wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):
 1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II) und
 2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 40 Punkte)
 Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (3) In den Fällen der Ranggleichheit nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Los.
- (4) Für themenbezogene Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.
- (5) Für die Zulassung im Rahmen freier Studienkapazitäten gem. § 2 Abs. 3 werden zunächst Bewerberinnen und Bewerber für themenbezogene Zertifikatstudien und sodann nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung zu den Modulen die Bewerberinnen und Bewerber für das Zertifikatstudium PS IndividualeProfessional School Individuale berücksichtigt.
- (6) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber für Module des Zertifikatstudiums PS IndividualeProfessional School Individuale werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung auf einer Warteliste geführt. Diese Warteliste gilt nur für das jeweilige Zulassungsverfahren.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein fakultätsübergreifendes akademisches Zertifikatsstudium, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6

durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Modul im Rahmen des Zertifikatsstudiums PS IndividualeProfessional School Individuale, das modulbezogenen Zugangsbeschränkungen gem. § 4 Abs. 6 unterliegt, die zugelassen werden können, erhalten ihre Zulassung durch die Mitteilung, dass vorhandene Zugangsbeschränkungen der Teilnahme am Modul nicht entgegenstehen. Können sie nicht zugelassen werden, findet nur Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

¹Nehmen nicht alle der nach § 6 Abs. 1 bis 5 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen. ²Treten nach § 6 Abs. 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber von der Anmeldung in einem Modul vor Ende der Anmeldefrist zurück, werden in entsprechender Zahl Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem Rangplatz der Warteliste gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 zugelassen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Zulassungs-, Zugangs- bzw. Auswahlverfahren nach dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden:
 - a. Erbringung der Nachweise für die Prüfung der Voraussetzung bei den zugangsbeschränkten Modulen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Satz 6
 - b. Prüfung der Voraussetzungen der Nachrückmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2
 - c. Anmeldung zum Modulstudium gem. § 1a
 - d. Erforderliche Kommunikation, inkl. Übermittlung von Bescheiden
 - e. Anmeldung zur Modulteilnahme
- (2) Personenbezogene Daten gem. Abs. 1 umfassen die Kategorien Namensdaten, Kontaktdaten, Ausbildungsdaten, Studienstammdaten, erweiterte Studiendaten (Nachteilsausgleich, CP-Delta bei Masterstudieneinstieg, Zusätzlich erworbene CP) und Studienabschlussdaten.
- (3) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen

sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.

- (4) Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (5) 1Daten gemäß Abs. 1 und 2 dürfen auch zur anschließenden Durchführung des gebuchten Angebots gem. § 1 a der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie zur Ausstellung von Bescheinigungen über den Abschluss des Moduls gem. § 18 der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. 2Zur Organisation und Kommunikation während der Durchführung dürfen insbesondere Namensdaten, Kontaktdaten und Studienstammdaten für die Anlage eines Studierendenprofils, das mit einer Online-Lernplattform verknüpft wird, verarbeitet werden.

§ 9-10 Ausführungsbestimmung

Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. Davon abweichend werden bei studiengangsbasierten Zertifikatsstudien Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

© PRESSESTELLE



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

TT. Monat JJJJ // NR xx/JJ

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Anlage I Übersicht der Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Neufassung der Anlage I zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Anlage I Übersicht der Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 1	Zeugnis
Anlage 2	Masterurkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) - awMA 5.2 Sustainability Management (MBA) - awMA 5.3 Governance and Human Rights (MA) - awMA 5.4 Performance Management (MBA) - awMA 5.5 Arts and Cultural Management (MA) - awMA 5.6 Sozialmanagement (MSM) - awMA 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) - awMA <u>5.8 Performance Leadership (MBA) – awMA</u> 5.9 Master in Auditing (M. A.) - bwMA 5.10 Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) - bwMA 5.11 Competition & Regulation (LL. M.) - bwMA 5.12 Corporate and Business Law (LL. M.) - bwMA 5.13 Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.) - bwMA 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) - bwMA 5.15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) - bwMA 5.16 Sustainable Chemistry (M. Sc.) - bwMA 5.17 Data Science (M. Sc.) - bwMA 5.18 Digital Production Management (MBA) – awMA 5.19 Digital Transformation Management (MBA) - awMA 5.20 Sustainable Chemistry Management (MBA) - awMA
Anlage 6	Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium
<u>Anlage 7</u>	<u>Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb</u>

Gazette xx/JJ – TT. Monat 2022

3

Legende: awMA – allgemein weiterbildender Master
bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

ABSCHNITT II

Diese Neufassung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Anlage I vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 83/21 vom 20. Juli 2021) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg außer Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat 2022 // NR xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage 7 Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 7 Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Anlage 7 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b) NHG in seiner Sitzung am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

ANLAGE 7

Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Modulübersicht „Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb“

Modul	Inhalt	Semes- ter	Modulanforde- rungen Prüfungsleistung	CP	Kommen- tar
Z-PS 1 Sicher führen in Veränderungsprozessen <i>Leading with certainty in change processes</i>	Modelle über Changemanagement, Veränderungsstile, Ambiguitätsmanagement, Typen von Veränderungsprozessen, Stakeholder Analyse, Taktik und Tools, Führung und Kommunikation in Veränderungsprozessen, Umgang mit Widerständen <i>Models concerning change management; change styles; ambiguity management; types of change processes; stakeholder analysis; tactics and tools; leadership and communication regarding change processes; dealing with resistance</i>	WS	1 Essay	5	
Z-PS 2 Kompetent führen von Beginn an <i>Competent leaders right from the start</i>	Führungsmodelle und –stile, Führungstechniken (Delegation, Gesprächsführung und Feedback), Einzelpersonen und Teams führen, Kommunikation in Teams, schwierige Gespräche führen, Feedback geben, erfolgreiches Selbstmanagement als Führungskraft <i>Leadership models and styles; leadership techniques (delegation, conversation and feedback); leading individuals and teams; communication within teams; having difficult conversations; giving feedback; successful self-management as a leader</i>	SoSe	1 Essay	5	
Z-PS 3 Selbstmanagement <i>Self-management</i>	Erscheinungsformen von Zeitproblemen, High-Performance-Mind-Konzept, Prinzipien der Zeitplanung und des Zeitmanagements, Reflektion des eigenen Zeitverhaltens, Lebens- und Tagessplanung <i>Types of time issues; high-performance mind concepts; principles of time planning and management; reflection on one's own time behaviour; life and day planning</i>	WS	1 Hausarbeit	5	

Z-PS 4 Karrierecoaching – Meine Karriereprofil	Analyse der eigenen Karriereanker, Wirkung der eigenen Wertekonstellation und Umgang mit Wertebivalenzen, Analyse der aktuellen Lebenssituation, Reflexion der privaten, professionalen und Laufbahn-Entwicklung, Abgleich Selbst- und Fremdwahrnehmung eigener Kompetenzen, Bestimmung von fachlichem, persönlichen und funktionalem Profil, Entwicklung eigener attraktiver Zukunftsvisionen und Entwicklung von konkreten Handlungsoptionen <i>Analysis of your personal career anchors; effect of your own value system and dealing with value ambivalences; analysis of the current life situation; reflection on your personal, professional and career development; balancing self-perception and external perception of your own competences; determination of professional, personal and functional profiles; development of personally-appealing visions for the future and development of specific options for action</i>	WS und SoSe	1 Hausarbeit	5	
Z-BWL 1 Basiskurs BWL	Praxisorientiertes Grundlagenwissen der Betriebswirtschaftslehre, sowie des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens, Grundlagen der Unternehmensführung und in Managementprozessen, wirtschaftsrechtliche Grundlagen, sowie Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung sowie Controlling und Erfolgsrechnung <i>Practical basic knowledge of business administration and business accounting; principles of corporate management and management processes; fundamentals of business law; fundamentals of (management/profit and loss) accounting</i>	WS und SoSe	1 Referat	5	
Z-BWL 2 Arbeitsrecht	Grundlagen des Zivilrechts für Nichtjuristen, Grundlagen des Individual- und des Kollektivarbeitsrechts, Begründung von Arbeitsverhältnissen, Atypische Arbeitsverhältnisse, Arbeitsrecht in der Umstrukturierung, flexible Arbeitsverhältnisse, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, spezielle Schutzrechte im Arbeitsrecht, Betriebliche Altersvorsorge und besondere Entgeltformen im Arbeitsrecht <i>Civil law for laypeople; principles of individual and collective labour law; establishment of employment relations; atypical employment relationships; labour law and company restructuring; flexible employment; termination of employment; special protection rights under labour law; occupational retirement provision; special forms of remuneration under labour law</i>	WS	1 Klausur (60 min.)	5	

Die Module werden auf Bachelorniveau angeboten. Der Workload umfasst 25 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. Monat 2022 // NR xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Anlage 5.8 Performance Leadership zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Anlage 5.8 Performance Leadership zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Anlage 5.8 Performance Leadership zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage bekannt.

ABSCHNITT I

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 27 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 3 Komplementärmodulen (Interpersonal Leadership (Person & Interaktion) (K1 PM) und Organisational Leadership (Organisation & Veränderung) (K2 PM) gem. folgender Modulübersicht sowie K3 gem. Anlage 6 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium zur RPO) und 6 Fachmodulen (F1-F6) mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht.

Modulübersicht MBA Performance Leadership

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Interpersonal Leadership (Person & Interaktion) Person und Interaktion K1 PM <i>The Individual and Interaction Interpersonal Leadership (The individual and interaction)</i>	(Online-)Kommunikation in der Führung, (Online-)Coaching in der Führung (Coaching-Tools II) <i>(Online-)Coaching in leadership (Coaching tools II)</i> <i>(Online-)Coaching in leadership (Coaching tools II) communication in conflict situations and negotiations</i>	1	1 mündliche Prüfung	5	
Organizational Leadership (Organisation & Veränderung) K2 PM <i>Organisational Leadership (Organisation and Change)</i>	Nachhaltigkeitsmanagement, Marketing, Vertrieb und CRM, Unternehmenskommunikation <i>Sustainability management, marketing, sales and CRM, business communication</i>	1	1 Klausur (90 Min.)	5	
Finance and Performance Measurement F1 PM <i>Finance and Performance-Measurement</i>	Investition und Finanzierung, Modelle und Instrumente der VWL, Accounting und Controlling <i>Investment and financing, models and instruments in economics, Accounting and controlling</i>	1	1 Klausur (90 Min.)	5	
Psychological Methods & Evaluation F2 PM <i>Psychological methods and evaluation</i>	Methoden der Evaluation, Quantitative und Qualitative Analysestrategien <i>Evaluation methods, quantitative and qualitative analysis strategies</i>	1-2	1 Hausarbeit	5	
Organisational Performance Management F3 PM <i>Organisational Performance Management</i>	Strategische Unternehmensführung, Produktions- und Distributionssteuerung, Geschäftsprozessoptimierung, Digitale Organisationen <i>Strategic business management, production and distribution control, business process optimization, digital organizations</i>	2	1 Hausarbeit 1 Studienleistung	5	Der Inhalt „Strategische Unternehmensführung“ wird in Englisch angeboten.

Fortsetzung Modulübersicht MBA Performance Leadership

Modul	Inhalte	Semester	Modulanforderungen Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Interpersonal Performance Management F4 PM	Personal-, Team- und Organisationsentwicklung, Personalmanagement und Arbeitsrecht	2	1 Studienleistung 1 Klausur (60 Min.)	5	Der Inhalt „Personalentwicklung“ wird in Englisch angeboten.
<i>Interpersonal Performance-Management</i>	<i>Personal, team and organisational development, Human resource management and labor law</i>				
Personal Performance Management F5 PM	Persönliche Handlungsregulation und Resourcenmanagement, Persönliche Potentialanalyse und -entwicklung (Coaching-Tools I), Selbstpräsentation und Storytelling	2	1 Hausarbeit	5	
<i>Personal Performance Management</i>	<i>Personal performance regulation and resource management, personal potential analysis and development (Coaching tools II), self presentation and storytelling</i>				
Future Leadership & Performance F6 PM	Führung und Performance in der modernen Arbeitswelt	3	1 Referat	5	
<i>Future Leadership and Performance</i>	<i>Leadership and performance in the modern business world</i>				
MA PM	MA PM Masterarbeit	3	1 Masterarbeit	15	
<i>MA PM</i>	<i>MA PM Master's thesis</i>				

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

ABSCHNITT II

Die Anlage tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Vierte Änderung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die Fachspezifische Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), beschlossen. Das Präsidium hat die Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5.9 Masterstudiengang Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Zu § 9 Abs. 4, 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert: In Abs. 1 wird:

1. das Wort „Prüfungsleistung“ durch „Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Seminar- und Masterarbeiten“ ersetzt.
2. Die Tabelle wird wie folgt geändert:
 - a. Bei der Note 1 wird in der Spalte Notenbezeichnung das Wort „Excellent“ angefügt.
 - b. Bei der Note 2 wird in der Spalte Notenbezeichnung das Wort „Good“ angefügt.
 - c. Bei der Note 3 wird in der Spalte Notenbezeichnung das Wort „Satisfactory“ angefügt.
 - d. Bei der Note 4 wird in der Spalte Notenbezeichnung das Wort „Sufficient“ angefügt, in der Spalte Beschreibung das Wort „entspricht“ angefügt und in der Spalte Einzelnote im freien Feld die Angabe „4,0“ eingefügt.
 - e. Bei der Note 5 wird in der Spalte Notenbezeichnung das Wort „Insufficient“ angefügt und in der Spalte Beschreibung die Angabe „entspricht“ durch „eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung“ ersetzt.
 - f. Bei der Note 6 wird in der Spalte Notenbezeichnung das Wort „Failed“ angefügt und in der Spalte Beschreibung die Angabe „eine völlig unbrauchbare Leistung“ eingefügt.
3. nach der Angabe in der Erläuterung „schriftlichen Prüfungsleistungen“ „mit Ausnahme von Seminar- und Masterarbeiten“ eingefügt.
4. nach der Erläuterung der Satz „Für die Bewertung von Seminar- und Masterarbeiten ist die Notenvergabe gem. § 9 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vorzunehmen.“ eingefügt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.9 Auditing zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5.9 Auditing vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 12. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), der
- zweiten Änderung vom 16. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 07/17 vom 25. Januar 2017), der
- dritten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 10/20 vom 16. Januar 2020) und der
- vierten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 4 Abs. 4

Der Studiengang besteht aus 14 Fachmodulen. Der Umfang der fachlichen Module variiert in der Regel zwischen 5 und 12 Credit Points. Neben den Fachmodulen, in welchen auch überfachliche Inhalte integriert sind, erwerben die Studierenden weitere 6 Credit Points für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar und weitere 16 Credit Points für die Erstellung der Masterarbeit. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterforum.

Die einzelnen Module ergeben sich aus der folgenden Modulübersicht:

Modultabelle Auditing (90 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
W1 Rechnungslegung I <i>Accounting 1</i>	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht <i>Accounting according to the German Commercial Code and in special cases law relating to preparation of tax balance sheets</i>	1	1 Klausur (180 Min.) <i>1 exam (180 min)</i>	6	

Fortsetzung Modultabelle Auditing (90 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht <i>National and International Civil Law and Commercial Law</i>	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, nationales und internationales Handelsrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance <i>Basic principles of civil law and international private law, national and international commercial law, fundamentals of company law, law governing partnerships, law on corporations and Corporate Governance Code</i>	1	1 Klausur (240 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 3. Semester <i>1 exam (240 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 3</i>	12	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden <i>the examination consists of two subtasks with a weighting of 2:1 or 3:1, which are determined by the course of studies</i>
BWL1 Finanzwirtschaft <i>Financial Industry</i>	Investition, Finanzierung <i>Investment, Financing</i>	1	1 Klausur (240 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 4. Semester <i>1 exam (240 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 4</i>	5	
PW2 Rechnungslegung II <i>Accounting II</i>	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung <i>Consolidated group accounting, financial statement analysis</i>	2	1 Klausur (120 Min.) <i>1 exam (120 min)</i>	5	
WR2 Gesellschaftsrecht <i>Company Law</i>	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts <i>Law relating to associated companies (group law), conversion law, employment law basics, fundamentals of European law, capital market law, basic principles of insolvency law</i>	2	1 Klausur (240 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 3. Semester <i>1 exam (240 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 3</i>	12	die Klausur besteht aus zwei Teilaufgaben mit Gewichtung 2:1 oder 3:1, die vom Studiengang festgelegt werden <i>the examination consists of two subtasks with a weighting of 2:1 or 3:1, which are determined by the course of studies</i>

Fortsetzung Modultabelle Auditing (90 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
StR1 Ertragsteuerrecht I <i>Earnings Tax Law I</i>	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften <i>Income tax law, taxation of partnerships</i>	3	1 Klausur (150 Min.) <i>1 exam (150 min)</i>	5	
PW3 Rechnungslegung III <i>Accounting III</i>	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse <i>Consolidated group accounting, financial statement analysis</i>	3	1 Klausur (150 Min.) <i>1 exam (150 min)</i>	5	
PW4 Unternehmensbewertung <i>Business Appraisal</i>	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung <i>Business appraisal, methodical problems of appraising businesses</i>	3	1 Klausur (120 Min.) <i>1 exam (120 min)</i>	5	
BWL2 Unternehmenssteuerung <i>Management Control</i>	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft <i>Cost and performance accounting, planning and controlling instruments, business management and organization, methodical problems of corporate governance, fundamentals of economics and the theory of public finance</i>	3	1 Klausur (270 Min.) und 1 Mündliche Prüfung (20 Min.) im 4. Semester <i>1 exam (240 min) and 1 oral exam (20 min) in semester 4</i>	9	
PW5 Prüfungswesen I <i>Auditing I</i>	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht <i>Financial statement analysis, business audits, law governing professions</i>	4	1 Klausur (240 Min.) <i>1 exam (240 min)</i>	10	
PW Sem	Seminar Prüfungswesen <i>Seminar in auditing</i>	4	1 Referat <i>1 presentation</i>	6	
PW6 Prüfungswesen II <i>Auditing II</i>	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen <i>Special statutory audits, IT audits</i>	5	1 Klausur (150 Min.) <i>1 exam (150 min)</i>	5	
StR2 Ertragsteuerrecht II <i>Earnings Tax Law II</i>	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht <i>Corporation tax law, international tax law, tax reorganization law</i>	5	1 Klausur (240 Min.) <i>1 exam (240 min)</i>	8	

Fortsetzung Modultabelle Auditing (90 CP)

Modul Modul	Inhalt Content	Semester Semester	Modulanforderung Module requirements	CP CP	Kommentar Commentary
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer und Verkehrsteuerrecht <i>Procedural Law, Asset Taxes and Taxes on Transactions</i>	Verfahrensrecht, Substanzsteuern, Verkehrsteuern <i>Procedural Law, asset taxes, taxes on transactions</i>	5 und 6 5 and 6	1 Klausur (270 Min.) <i>1 exam (270 min)</i>	9	
USI Unternehmensstrukturierung (interdisziplinär) <i>Company structuring (interdisciplinary)</i>	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL <i>Interdisciplinary class on company structuring based on case study from the field of auditing and tax law with a reference to economic law and business administration</i>	6	1 Projektarbeit <i>1 project work</i>	2	
MA PW	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	5 und 6 5 and 6	1 Masterarbeit <i>1 Master's Thesis</i>	16	

Zu § 5 Abs. 8

- (1) Für den Studiengang Master in Auditing wird ein separater Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Diesem gehören 5 Mitglieder an:
 - 3 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden, die im Studiengang lehren, einer davon mit der Befähigung zum Richteramt,
 - 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Master in Auditing angehört. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Funktion.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt werden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss darüber hinaus Erfahrungen als Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer aufweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung und dieser fachspezifischen Anlage zuständig.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Sicherstellung der Gleichwertigkeit der im Studium zu erbringenden Prüfungsleistungen mit den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Dafür wird durch die Mitglieder der Hochschullehrenden eine Klausurenkommission gebildet. Alle Klausuraufgaben sind dieser Klausurenkommission von den Modulverantwortlichen spätestens einen Monat vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission verständigt sich auf ein Verfahren, durch das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sichergestellt wird.

- (6) Die/der Vorsitzende des Beirats des Studiengangs Auditing beruft gem. § 11 der Beiratssatzung zwei Vertreterinnen/Vertreter aus den Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ (BWL 1, BWL 2, PW 3, PW 4) und „Wirtschaftsrecht“ (WR 1, WR 2). Die Mitglieder der Klausurenkommission legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Aufgabensteller zu ändern soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.
- (7) Der Prüfungsausschuss, die Klausurenkommission und die Aufgabenkommission beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Gremien unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zu § 6 Abs. 4

- (1) Für die Lehre des Studiengangs Master in Auditing werden ausschließlich in der beruflichen Praxis und/oder hochschulischen Ausbildung erfahrene Personen in den jeweiligen Prüfungsgebieten bestellt. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.
- (2) Für die Betreuung und Prüfungsabnahme der Masterarbeit sollen als Prüfende ausschließlich an der Leuphana Universität Lüneburg hauptamtlich Lehrende im Bereich „Prüfungswesen“ bestellt werden.

Zu §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4, 14 Abs. 1

- (1) Die Studierenden müssen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre neben der schriftlichen Prüfungsleistung auch je eine mündliche Prüfungsleistung erbringen. Die beiden mündlichen Prüfungen finden jeweils im vierten Semester statt.
- (2) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Wirtschaftsrecht sind alle Inhalte der Module WR1 und WR2.
- (3) Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung im Prüfungsbereich Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre sind alle Inhalte der Module BWL1, BWL 2, PW3 und PW4.
- (4) Die Studierenden können an den mündlichen Prüfungen erst teilnehmen, wenn sie die schriftlichen Prüfungsleistungen der betroffenen Module erfolgreich erbracht haben. Die beiden mündlichen Prüfungen werden im vierten Semester angeboten.
- (5) Die mündlichen Prüfungen in den Prüfungsbereichen Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre werden durch eine dreiköpfige Prüfungskommission abgenommen. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Lehrende im betroffenen Prüfungsgebiet des Studiengangs sein. Mitglied in der

Prüfungskommission können nur hauptamtlich an der Leuphana Universität Lüneburg beschäftigte Professorinnen und Professoren oder Lehrende des Studiengangs sein. Diese sollen promoviert sein oder den Titel einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters innehaben.

- (6) Die mündlichen Prüfungen sollen in der Regel als Gruppenprüfung vorgenommen werden. Die Gruppengröße soll in der Regel drei Personen umfassen; es dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden.
- (7) Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 20 Minuten pro Prüfling. Die Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen die Prüfungsdauer um bis zu 5 Minuten verkürzen oder verlängern.
- (8) Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
 - Name der oder des zu Prüfenden
 - Namen der Prüfenden
 - wesentliche Prüfungsinhalte und erzielten Ergebnisse.
- (9) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch die Prüfungskommission festgesetzt.
- (10) Die mündliche Prüfung muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung von der Prüfungskommission bekannt zu geben.
- (11) Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung geht zu 40% in die Modulendnoten ein.
- (12) Nichtbestandene mündliche Prüfungen können jeweils einmalig wiederholt werden.

Zu §§ 7 Abs. 15, 9 Abs. 4

- (1) Die Prüfungsleistungen entsprechen in Art und Schwierigkeitsgrad dem Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach dem „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO“ und den Anforderungen des § 2 Abs. 2 WPAnrV, wie in den Anlagen 1 und 2 zu dieser fachspezifischen Anlage dargestellt.
- (2) Die Prüfungsaufgaben und -fragen haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen alle in der Modulbeschreibung aufgeführten Themen, selbst wenn einzelne Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden.
- (3) Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenen Prüfungsgegenstands durch die jeweiligen Lehrenden im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben.
- (5) Zum Bestehen der Klausuren muss sie wenigstens mit der Note ausreichend (Note 4) bewertet werden. Dafür sind in den Aufgaben mindestens die Hälfte der Punkte (50 %) zu erreichen.
- (6) Die Klausuren werden von zwei im Studiengang Lehrenden, beurteilt und bewertet; bei wirtschaftsrechtlichen Klausuren erfolgt dies durch zwei Juristen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

Zu § 8 Abs. 9

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden berufsspezifischen Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ausschließlich aus einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erfolgen darf.

- (2) Die Prüfungsleistungen werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre erbracht worden sind

Zu §§ 9 Abs. 4, 15 Abs. 1

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Seminar- und Masterarbeiten Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 4. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Eine Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig.

Endnote	Notenbezeichnung	Beschreibung	Einzelnote	Benotungs- / Punkteschema
Note 1	sehr gut <u>Excellent</u>	eine hervorragende Leistung	1,0	95 – 100,0 %
Note 2	gut <u>Good</u>	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	1,5	88 – 94,9 %
			2,0	81 – 87,9 %
Note 3	befriedigend <u>Satisfactory</u>	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird	2,5	74 – 80,9 %
			3,0	67 – 73,9 %
Note 4	ausreichend <u>Sufficient</u>	eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht	3,5	59 – 66,9 %
			4,0	50 – 58,9 %
Note 5	mangelhaft <u>Insufficient</u>	<u>entspricht eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung</u>	4,5	40 – 49,9 %
			5,0	30 – 39,9 %
Note 6	ungenügend <u>Failed</u>	<u>eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung eine völlig unbrauchbare Leistung</u>	5,5	20 – 29,9 %
			6,0	0 – 19,9 %

* Bei der Benotung der schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Seminar- und Masterarbeiten ist das Benotungs- / Punkteschema zu verwenden.

Für die Bewertung von Seminar- und Masterarbeiten ist die Notenvergabe gem. § 9 Abs. 1 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vorzunehmen.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich anhand der folgenden Tabellen:

1. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW1 Rechnungslegung I	Rechnungslegung nach HGB und in besonderen Fällen, Bilanzsteuerrecht	Klausur	6	5,00 %
WR1 Nationales und internationales Zivilrecht und Handelsrecht	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des internationalen Privatrechts, nationales und internationales Handelsrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften und Corporate Governance,	Klausur	12	6,00 %
		Mündliche Prüfung		4,00 %
BWL1 Finanzwirtschaft	Investition Finanzierung	Klausur	5	2,50 %
		Mündliche Prüfung		1,666 %
Insgesamt			23	19,166 %

2. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW2 Rechnungslegung II	Internationale Rechnungslegung, Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung	Klausur	5	4,167 %
WR2 Gesellschaftsrecht	Recht der verbundenen Unternehmen (Konzernrecht), Umwandlungsrecht, Grundzüge des Arbeitsrechts, Grundzüge des Europarechts, Kapitalmarktrecht, Grundzüge des Insolvenzrechts	Klausur	12	6,00 %
		Mündliche Prüfung		4,00 %
Insgesamt			17	14,167 %

3. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW3 Rechnungslegung III	Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse	Klausur	5	4,167 %
PW4 Unternehmensbewertung	Unternehmensbewertung, Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung	Klausur	5	4,167 %
StR1 Ertragsteuerrecht I	Einkommensteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften	Klausur	5	4,167 %
BWL2 Unternehmenssteuerung	Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation, Methodische Problemstellungen der Corporate Governance, Grundzüge der VWL und Finanzwissenschaft	Klausur	9	4,50 %
		Mündliche Prüfung		3,00 %
Insgesamt			24	20,001 %

4. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW5 Prüfungswesen I	Jahresabschlussprüfung, Betriebswirtschaftliche Prüfungen, Berufsrecht	Klausur	10	8,332 %
PWSem	Seminar Prüfungswesen	Hausarbeit/Referat	6	5,00 %
Insgesamt			16	13,332 %

5. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
PW6 Prüfungswesen II	Gesetzliche Sonderprüfungen, IT-Prüfungen	Klausur	5	4,167 %
StR2 Ertragsteuerrecht II	Körperschaftsteuerrecht, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht	Klausur	8	6,667 %
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Substanzsteuern	Klausur	2	enthalten im StR3 im 6. Sem.
Beginn Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			23	17,501 %

6. Semester

Modul	Inhalt	Art der Prüfung	CP	Gewichtung für Gesamtnote
StR3 Verfahrens-, Substanzsteuer- und Verkehrsteuerrecht	Vefahrensrecht, Verkehrsteuern	Klausur	7	7,5%
USI Unternehmensstrukturierung (interdisziplinär)	Interdisziplinäre Veranstaltung zur Unternehmensstrukturierung anhand einer Fallstudie aus dem Bereich Prüfungswesen und Steuerrecht mit Bezug zu den Inhalten der Bereiche Wirtschaftsrecht und BWL	Projektbericht/ Präsentation	2	1,666 %
Ende Masterthesis			8	6,667 %
Insgesamt			17	15,833 %

Gesamtübersicht

Studium GESAMT	
CP	Gewichtung der Gesamtnote
120	100 %

Zu § 13 Abs. 3 Satz 2

Das Thema der Masterarbeit ist gemäß § 3 Nr. 4 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPanrV) zwingend dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ zu entnehmen.

Zu § 13 Abs. 5

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 3 Monate.

Anlage 1: Anforderungen an die im weiterbildenden Studiengang Master in Auditing zu vermittelnden Inhalte gemäß Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO

Kompetenzausprägung	
(1) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	
1. Rechnungslegung <ul style="list-style-type: none"> - Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht - Konzernabschluss und Konzernlagebericht - Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen - International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze - Rechnungslegung in besonderen Fällen - Jahresabschlussanalyse 	F
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards - Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag - Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung - Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen - Andere Reporting Aufträge 	F
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> - Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen - Andere betriebswirtschaftliche Prüfungen 	F
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	E
4b. Prüfung der Informationstechnologie	D
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen	F
6. Berufsrecht	F

Kompetenzauprägung	
(2) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre	
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> - Kosten- und Leistungsrechnung - Planungs- und Kontrollinstrumente - Unternehmensführung und -organisation - Unternehmensfinanzierung - Investitionsrechnung - Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung 	F
2. Volkswirtschaftslehre <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen - Mikroökonomik - Makroökonomik - Wirtschaftspolitik - Grundzüge der Finanzwirtschaft - Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik 	D

		Kompetenzausprägung
(3) Wirtschaftsrecht		
1.	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	F
2.	Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D
3.	Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	F
4.	Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	F
5.	Umwandlungsrecht	F
6.	Grundzüge des Insolvenzrechts	F

		Kompetenzausprägung
(4) Steuerrecht		
1.	Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	F
2.	Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	F
3.	Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	F
4.	Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	F
5.	Umwandlungssteuerrecht	F
6.	Grundzüge des internationalen Steuerrechts	F

Anlage 2: Kompetenzausprägung gemäß § 2 Abs. 2 WPArV:

Kompetenzausprägung	
A	Grundwissen: Studierende können die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
B	Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
C	Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden.
D	Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.
E	Synthese: Studierende können korrigierend in Prozess eingreifen, neue Vorgehensweise entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.
F	Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

• PRESSESTELLE



03. FEBRUARTT. Monat 2022 // NR
18xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Anlage Nr. 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende zweite Änderung der Anlage 5.18 Digital Production Management vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 134/20 vom 18. September 2020), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 18/22 vom 03. Februar 2022), zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage Nr. 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Modul General Management II wird in der Spalte Modulanforderungen die Angabe „60“ durch „90“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5.18 Digital Production Management zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.18 Digital Production Management vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 134/20 vom 18. September 2020) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 18/22 vom 03. Februar 2022) und der
- zweiten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)

zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 17. Dezember 2020), bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration (MBA)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1 und 5:

Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium beträgt 3 Semester. Der Workload umfasst 30 zu erbringende Arbeitsstunden je CP.

Zu § 4 Abs. 4 und 6:

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points. Er besteht aus 3 Komplementärmodulen (Person und Interaktion: Leadership (K1 DPM) und Organisation und Veränderung: Digitale Transformation (K2 DPM) gem. folgender Modulübersicht sowie K3 gem. Anlage 6 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium zur RPO) und 8 Fachmodulen mit einem Umfang von jeweils 5 Credit Points sowie einem Modul zur Erstellung einer Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Bestandteil der CP für die Masterarbeit ist die Teilnahme an dem Masterseminar. Aufbau und Inhalt der Module richten sich nach folgender Modulübersicht für das berufsbegleitende Teilzeitstudium.

Modulübersicht Digital Production Management (MBA)

Modul	Inhalt	Se- mes- ter	Modulanforderun- gen Prüfungsleistung/ Studienleistung	CP	Kommentar
Person und Interaktion: Leadership (K1 DPM) <i>The Individual and Interaction: Leadership</i>	Team- und Mitarbeiterentwicklung, Überzeugend sprechen im Beruf, Selbstmanagement, Karriereplanung, Führung und Human Resource Management <i>Employee development, Presenting with power and persuasion, Selfleadership, Work-Life-Balance, Leadership and Human Resource Management</i>	1 - 2	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit und 1 Studienleistung (Präsentation)	5	
General Management I (F1 DPM) <i>General Management I</i>	Business Law, , Sales and Marketing <i>Business law, , sales and marketing</i>	2	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit	5	
General Management II (F2 DPM) <i>General Management II</i>	Accounting and Controlling, Investment and Finance, Economics <i>Accounting and controlling, Investment and finance, economics</i>	1	1 Klausur (60-90 Min.) und 1 Studienleistung (Präsentation)	5	
Smart Factory (F3 DPM) <i>Smart Factory</i>	Factory Basic, Digitale Produktion, Prozessoptimierung in der Lernfabrik <i>Factory Basic, Digital production, Process Optimization in a Learning Factory</i>	1	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit	5	
Efficient Production (F4 DPM) <i>Efficient Production</i>	Lean Management, Nachhaltige Produktion <i>Lean Management, Sustainable Production</i>	1 - 2	1 Klausur (90 Min.) oder 1 Hausarbeit	5	
Supply Chain Management und Logistik (F5 DPM) <i>Supply Chain Management and Logistics</i>	Modellierung und Simulation im Supply Chain Management, Strategischer Einkauf <i>Modeling and Simulation in the Supply Chain Management Strategic Sourcing</i>	2	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Min.)	5	
Data Based Assessment (F6 DPM) <i>Data Based Assessment</i>	Assessment and Optimization Methodik <i>Assessment and Optimization methodologies</i>	2	1 Hausarbeit	5	
Organisation und Veränderung: Digitale Transformation (K2 DPM)	Digitale Geschäftsmodelle, Digitale Transformation <i>Digital Business Models,</i>	3	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 min)	5	

<i>Organisation and Change: Digital Transformation</i>	<i>Digital Transformation</i>				
Fortsetzung Modulübersicht Digital Production Management (MBA)					
Modul	Inhalt	Se- mes- ter	Modulanforderun- gen Prüfungsleistung/ Studienleistung	CP	Kommentar
Masterarbeit Master Seminar (MA DPM) <i>Master's thesis Master's seminar</i>	MA DPM Masterarbeit Master Seminar <i>Master's thesis Master's seminar</i>	3	1 Masterarbeit	15	

Zu § 13 Abs. 5:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss einmalig um 1 Monat verlängert werden.

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



03 TT. FEBRUAR Monat 2022 // NR
15 xx / 22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Fachspezifischen Anlage 5.30 PS Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.30 Professional School Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Fachspezifische Anlage 5.30 PS Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. Nr. S. 218), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende erste Änderung der Anlage 5.30 vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 15/22 vom 03. Februar 2022) zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 02. Februar 2022), beschlossen. Das Präsidium hat die erste Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

1. Die Angabe „PS Individuale“ wird durch „Professional School Individuale“ ersetzt.
2. Zu § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „oder“ durch „und/oder“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende neue Fassung: „Die jeweilige Verortung ergibt sich für jedes Modul aus den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung, sowie den fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen das gewählte Modul zugeordnet ist, und wird zusätzlich auf im Webauftritt der Leuphana Professional School abgebildet.“
 - c) Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „Werden Module im Umfang von 15 bis 25 CP bestanden, wird der Abschlussgrad „Certificate of Individual Studies (CIS)“, bei 30 CP oder mehr wird der Abschlussgrad „Diploma of Individual Studies (DIS)“ vergeben.“

3. Zu § 4 Abs. 5, 7-8 wird wie folgt geändert:

Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung: „Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module sind in den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung sowie den fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen die für das Zertifikatstudium Professional School Individuale gewählten Module zugeordnet sind, geregelt. Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module aus dem Angebot zum Erwerb fehlender Kompetenzen werden im Webauftritt der Leuphana Professional School abgebildet.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Fachspezifischen Anlage 5.30 Professional Schools Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage Nr. 5.30 vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 15/22 vom 03. Februar 2022) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung der

– ersten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)
zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 02. Februar 2022).

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Professional School Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 3:

Das Zertifikatsstudium setzt sich aus frei kombinierbaren Modulen der Professional School zusammen, die auf Bachelor- und oder Masterniveau verortet sind. Die jeweilige Verortung ergibt sich für jedes Modul aus den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung, sowie insbesondere den fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen das gewählte Modul zugeordnet ist, sowie aus der Anlage 7 Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb zur Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge und wird zusätzlich auf im Webauftritt der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg Professional School abgebildet. Die Verortung der Module aus dem Angebot zum Erwerb fehlender Kompetenzen wird auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg abgebildet. Werden Module im Umfang von 15 bis 25 CP bestanden, wird der Abschlussgrad „Certificate of Individual Studies (CIS)“, bei 30 CP oder mehr wird der Abschlussgrad „Diploma of Individual Studies (DIS)“ vergeben.

Zu § 4 Abs. 1:

Die Regelstudienzeit für das Zertifikatsstudium beträgt zwei Semester. Um eine berufsbegleitende Studierbarkeit zu gewährleisten, sollen in der Regel pro Semester höchstens 20 CP belegt werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Das Zertifikatsstudium umfasst mindestens 15 CP und besteht in der Regel aus mindestens drei eigenständigen Modulen im Umfang von je 5 CP.

Zu § 4 Abs. 5, 7-8:

Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module sind in den jeweiligen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen, insbesondere aus der Anlage 7 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung sowie den fachspezifischen Anlagen derjenigen Studiengänge oder Zertifikatsstudien der Professional School, denen die für das Zertifikatstudium Professional Schools Individuelle gewählten Module zugeordnet sind, geregelt. Die Studien- und Prüfungsanforderungen der Module aus dem Angebot zum Erwerb fehlender Kompetenzen werden auf der Webseite im Webauftritt der Leuphana Universität Lüneburg Professional School abgebildet.

Zu § 14:

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

• PRESSESTELLE



TT20. JULI Monat 2021_2022 // NR
xx80/221

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 202122/2223

Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/22

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 218), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 14. Juli 2021 TT. Monat JJJJ die folgende Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 22. Dezember 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 14. Juli 2021 TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2022/23 werden grundsätzlich gem. der geltenden Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 18. November 2020 (Leuphana Gazette Nr. 161/20 vom 22. Dezember 2020) in vollständiger Präsenz geplant und durchgeführt.
- (2) Soweit angesichts der pandemischen Lage der Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 01. April 2022 (Nds. GVBl. S. xxx229) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 04.2022 (Nds. GVBl. S. xxx) Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 385), einer Durchführung in vollständiger Präsenz entgegenstehen, werden die betroffenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/22 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 92/20 vom 10. August 2020), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt werden.

(3) Im Sinne eines weitergehenden Infektions- und Gesundheitsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen und der bzw. dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission beschließen, dass ungeachtet der in Abs. 1 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektions- und Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen grundsätzlich Priorität einzuräumen ist. Der Beschluss ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Lehrveranstaltungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Lehrveranstaltungen unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie in der jeweils gültigen Fassung wie folgt durchgeführt:

- a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 3 oder
- b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- c) in einer Kombination von lit. a bis lit. b oder von lit. a oder b mit der Teilpräsenz von Kleingruppen; dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

Für den Fall, dass auch eine Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Präsenzanteilen (Satz 1 Nr. 1 und 3) nicht möglich ist, werden alle Lehrveranstaltungen vollständig online (Satz 1 Nr. 2) durchgeführt.

(2) Im Hochschulinformationssystem werden sowohl die reguläre Durchführungsweise der Lehrveranstaltung in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.

- b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn
- aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
 - bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.
- c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
- aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsenten Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
 - bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.
 - cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
 - dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
- d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessent*innen vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
 - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.

Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.

(4) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungsdurchführung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Prüfungsleistungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Prüfungsleistungen gem. der nachfolgenden Tabelle durchgeführt. Im Hochschulinformationssystem werden für Klausuren sowohl die reguläre Durchführungsweise in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungsdurchführungen
---------------------------	------------------------------------

1.	Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Die Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>Bei jedem alternativen Klausurformat hat der Prüfling durch Anklicken in der Prüfungssoftware oder durch unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung zu bestätigen, dass die Leistung selbstständig erbracht wurde und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.</p>
2.	Mündliche Prüfung (gem. § 7 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Master-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	Referat (gem. § 7 Abs. 5 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 2. entsprechend.
4.	Berufspraktische Übung (gem. § 7 Abs. 9 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 2. entsprechend.
5.	Kolloquium (gem. § 7 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 2 entsprechen.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemester 2021/22/23 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2022/2023, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/22/23 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Wintersemester 2021/22/23 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

1.	Abgabe Master-Arbeit (gem. § 7 Abs. 12 Satz 1 RPO weiterbildende Masterstudiengänge)	Studierende können die Abschlussarbeit mit Anhängen in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
2.	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 7 Abs. 12 Satz 2 RPO weiterbildende Masterstudiengänge)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
3.	Schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 13 RPO	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 7 Abs. 13 RPO enthalten.

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2021/2022/23 in Kraft. Zugleich tritt die Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise vom 16. Februar 2022 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 8034/21-22 vom 250. Juli Februar 2022) außer Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



20. JULI 2021 TT. Monat JJJJ // NR
79xx/21

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/22/23

Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/22/23

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. Nr. S. 218), Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBI. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ 14. Juli 2021 die folgende Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 14. Juli 2021 TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2021/2022/23 werden grundsätzlich gem. der geltenden Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017) in vollständiger Präsenz geplant und durchgeführt.
- (2) Soweit angesichts der pandemischen Lage Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 01. April 2022 (Nds. GVBI. S. xxx229) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 04.2022 (Nds. GVBI. S. xxx) Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBI. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBI. S. 385), einer Durchführung in vollständiger Präsenz entgegenstehen, werden die betroffenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/22/23 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Juni 2017 (Leuphana Gazette Nr. 62/17 vom 24. Juli 2017), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt.

(3) Im Sinne eines weitergehenden Infektions- und Gesundheitsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen und der bzw. dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission beschließen, dass ungeachtet der in Abs. 2 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektions- und Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen grundsätzlich Priorität einzuräumen ist. Der Beschluss ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Lehrveranstaltungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Lehrveranstaltungen unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie in der jeweils gültigen Fassung wie folgt durchgeführt:

- a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 3 oder
- b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- c) in einer Kombination von lit. a bis lit. b oder von lit. a oder b mit der Teilpräsenz von Kleingruppen; dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

Für den Fall, dass auch eine Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Präsenzanteilen (Satz 1 Nr. 1 und 3) nicht möglich ist, werden alle Lehrveranstaltungen vollständig online (Satz 1 Nr. 2) durchgeführt.

(2) Im Hochschulinformationssystem werden sowohl die reguläre Durchführungsweise der Lehrveranstaltung in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
- b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

- aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
- bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.
- c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
- aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsenten Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
- bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.
- cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
- dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
- d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessent*innen vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
 - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.
- Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.
- (4) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungs durchführung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Prüfungsleistungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Prüfungsleistungen gem. der nachfolgenden Tabelle

durchgeführt. Im Hochschulinformationssystem werden für Klausuren sowohl die reguläre Durchführungsweise in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

1.	Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungs durchführungen
	Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p>

		Bei jedem alternativen Klausurformat hat der Prüfling durch Anklicken in der Prüfungssoftware oder durch unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung zu bestätigen, dass die Leistung selbstständig erbracht wurde und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.
2.	Mündliche Prüfung (gem. § 8 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Bachelor-Arbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Insbesondere ist für die Unmittelbarkeit des Prüfungsgeschehens erforderlich, dass Prüfende und Prüflinge in einer Videokonferenz Kamera und Mikrofon ununterbrochen einschalten. Eine Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens oder einzelner Prüfungsbestandteile ist nicht zulässig. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	Referat (gem. § 8 Abs. 10 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 2. entsprechend.
4.	Berufspraktische Übung (gem. § 8 Abs. 8 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 2. entsprechend.
5.	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 2 entsprechend.
6.	Präsentation (gem. § 8 Abs. 11 RPO)	Für die Präsentation gilt Ziff. 2. entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemester 2021/22/23 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2022/23, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/22 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Wintersemester 2021/22/23 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

1.	Abgabe Abschluss-Arbeit (gem. § 8 Abs. 18 Satz 1 RPO)	Studierende können die Abschlussarbeit inklusive aller Anhänge als ein pdf-Dokument in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
2.	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 8 Abs. 18 Satz 2 RPO)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
3.	Schriftliche Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO enthalten.

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2021/2022/23 in Kraft. Zugleich tritt die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise vom 16. Februar 2022 (Leuphana Gazette Nr. 35166/220 vom 25. Dezember Februar 2020), ~~zuletzt geändert am vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 76/21 vom 20. Juli 2021)~~, außer Kraft.

• PRESSESTELLE



~~20. JULI 2021~~ TT. Monat JJJJ // NR
~~xx81/221~~

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/22/23

Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise im Wintersemester 2021/22/23

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBI. Nr. S. 218), Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBI. S. 133), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ 14. Juli 2021 die folgende Neufassung der Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung der Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG in seiner Sitzung am 14. Juli 2021 TT. Monat JJJJ genehmigt.

ABSCHNITT I

§ 1 Sachlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Wintersemesters 2021/2022/23 werden grundsätzlich gem. der geltenden Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 03. Februar 2022) in vollständiger Präsenz geplant und durchgeführt.
- (2) Soweit angesichts der pandemischen Lage Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weitere Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zuletzt insbesondere der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 01. April 2022 (Nds. GVBI. S. xxx229) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04. April 2022 (Nds. GVBI. S. xxx) Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBI. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBI. S. 385), einer Durchführung in vollständiger Präsenz entgegenstehen, werden die betroffenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/22/23 in Abweichung von den geltenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 17/22 vom 03. Februar 2022), und der dazugehörigen fachspezifischen Anlagen alternativ wie in dieser Anlage beschrieben durchgeführt.

(3) Im Sinne eines weitergehenden Infektions- und Gesundheitsschutzes kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Studiendekan*innen und der bzw. dem Beauftragten für Arbeitssicherheit sowie unter Beratung der studentischen Mitglieder der zuständigen zentralen Studienkommission beschließen, dass ungeachtet der in Abs. 2 genannten staatlichen Maßnahmen dem Infektions- und Gesundheitsschutz bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen grundsätzlich Priorität einzuräumen ist. Der Beschluss ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 2 Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Lehrveranstaltungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Lehrveranstaltungen unter Einhaltung der Regelungen der Richtlinie des Präsidiums zum Schutz von Mitgliedern und Gästen der Leuphana Universität Lüneburg vor SARS-CoV-2-Infektionen sowie zur Bekämpfung der Pandemie in der jeweils gültigen Fassung wie folgt durchgeführt:

- a) in hybriden Lehrformen gem. Abs. 3 oder
- b) in Form von moderiertem Selbststudium, Integration von Multimedia und mittels von der Leuphana bereitgestellten digitalen Tools (z. B. Telefon-/Videokonferenzen, Online-Plattformen, etc.) oder
- c) in einer Kombination von lit. a bis lit. b oder von lit. a oder b mit der Teilpräsenz von Kleingruppen; dabei sind die Vorgaben der jeweiligen Bestandteile einzuhalten.

Für den Fall, dass auch eine Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Präsenzanteilen (Satz 1 Nr. 1 und 3) nicht möglich ist, werden alle Lehrveranstaltungen vollständig online (Satz 1 Nr. 2) durchgeführt.

(2) Im Hochschulinformationssystem werden sowohl die reguläre Durchführungsweise der Lehrveranstaltung in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Hybride Lehrformen sind Lehrveranstaltungen, in denen ein System eingesetzt wird, bei dem sowohl die Lehrperson als auch die präsent im Veranstaltungsraum anwesenden Studierenden mittels einer Kamera und eines Richtmikrofons audio-visuell erfasst und über ein Videokonferenzsystem an diejenigen Teilnehmenden der Lehrveranstaltung übertragen werden können, die nicht präsent anwesend und der Lehrveranstaltung von einem anderen Ort aus zugeschaltet sind (im Folgenden „Audio- und Videoübertragung“). Die nicht präsent anwesenden Teilnehmenden werden ihrerseits simultan audio-visuell erfasst und mittels des Videokonferenzsystems auf einen Bildschirm und Lautsprecher im Veranstaltungsraum übertragen. Sollte die Lehrperson ausnahmsweise nicht präsent im Veranstaltungsraum anwesend sein können, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

- a) Unter Einhaltung der Vorgaben gem. lit. c zu hybriden Lehrformen, darf die Audio- und Videoübertragung erfolgen, soweit dies im Sinne von lit b erforderlich ist, um im Rahmen der Aufgaben der Hochschule gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 NHG interaktive Lehrveranstaltungen abhalten zu können. Die übertragenen Daten dürfen nicht gespeichert oder in sonstiger Weise verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verarbeitung durch die Teilnehmenden selbst.
- b) Die Datenverarbeitung im Rahmen der Audio- und Videoübertragung ist in der Regel nach lit. a Satz 1 für eine Lehrveranstaltung als erforderlich anzusehen, wenn

- aa) die Lehrveranstaltung aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung nur in eingeschränktem Umfang in Präsenz durchgeführt werden kann und
- bb) eine interaktive Diskussion der Teilnehmenden notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist. Das ist grundsätzlich nur bei Seminaren und Kolloquien gem. § 6 Abs. 2 RPO anzunehmen. Über Ausnahmen entscheiden die Studiengänge in Abstimmung mit der Leitung der Professional School.
- c) Als besondere Vorgaben zu hybriden Lehrformen sind einzuhalten:
- aa) Im Rahmen der zulässigen Lehrveranstaltung gem. lit. b lit. bb ist die Audio- und Videoübertragung nur für solche Abschnitte der Lehrveranstaltung zulässig, die die interaktive Beteiligung der Teilnehmenden erfordert. Sofern Abschnitte der Lehrveranstaltung durch einen Vortrag oder in sonstiger Form abgehalten werden, bei der eine Interaktion mit den Teilnehmenden nicht erforderlich ist, sind die Kameras und Mikrofone so einzustellen, dass die Teilnehmenden nicht gefilmt werden. Die präsenten Teilnehmenden sind auf den Beginn und das Ende der Aufnahme durch die Lehrperson hinzuweisen.
- bb) Die Audio- und Videoübertragung ist grundsätzlich allein Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zulässig, es sei denn, eine andere Rechtsgrundlage rechtfertigt eine weitergehende Audio- und Videoübertragung. Die Audio- und Videoübertragung der präsent anwesenden Teilnehmenden darf nur in nicht öffentlich zugänglichen Räumen stattfinden. Dies ist insbesondere bei Räumlichkeiten der Fall, in denen der Zutritt durch eine leicht erkennbare Beschilderung allein den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gewährt werden soll.
- cc) Die Teilnahme über das Videokonferenzsystem ist durch ein individuelles Passwort zu beschränken.
- dd) Den Studierenden ist grundsätzlich die Möglichkeit zu gewähren, ohne die Nutzung einer Kamera oder eines Mikrofons über das Videokonferenzsystem an der Veranstaltung teilzunehmen.
- d) Wenn für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Präsenz mehr Interessent*innen vorhanden sind als Plätze im Veranstaltungsraum zur Verfügung stehen, nehmen die Studierenden an der Lehrveranstaltung abwechselnd nach einem Rotationsprinzip teil. Über die Teilnahme in Präsenz entscheidet die verantwortliche Lehrperson anhand folgender Kriterien:
- dem Wunsch der Studierenden nach Teilnahme in Präsenz und
 - der Angabe, ob Studierende selbst oder durch sie zu pflegende oder zu betreuende Personen einer Risikogruppe angehören.
- Soweit diese Daten personenbezogen sind, sind sie spätestens nach Beendigung der Vorlesungszeit zu löschen.
- (4) Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und spezialgesetzlichen Regelungen wie § 17 NHG.

§ 3 Alternative Prüfungs durchführung

- (1) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3, also wenn angesichts der pandemischen Lage die Durchführung von Prüfungsleistungen in vollständiger Präsenz nicht möglich ist, werden die Prüfungsleistungen gem. der nachfolgenden Tabelle

durchgeführt. Im Hochschulinformationssystem werden für Klausuren sowohl die reguläre Durchführungsweise in vollständiger Präsenz als auch die alternative Durchführungsweise hinterlegt und bekanntgegeben. Die Entscheidung über eine Änderung der Durchführungsweise gem. § 1 Abs. 2 oder 3 wird den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Prüfungsleistung gem. RPO	Alternative Prüfungs durchführungen
1. Klausur (gem. § 8 Abs. 3 RPO)	<p>Klausuren können alternativ in folgenden Varianten durchgeführt werden:</p> <p>a) Klausur mit unmittelbarer Online-Bearbeitungszeit gem. der Zeitangabe in den fachspezifischen Anlagen: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge melden sich über die Online-Plattform bzw. die Software an und erhalten dort in dem festgelegten Zeitfenster die Prüfungsaufgaben zur unmittelbaren digitalen Bearbeitung. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>b) Klausur mit ausgeweiteter Bearbeitungszeit: Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb von sechs bis 24 Stunden die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p> <p>c) Klausur mit unmittelbarer Bearbeitungszeit Der*Die Prüfer*in stellt die Prüfung zu einem festgelegten Zeitpunkt über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet sie*er die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bereitstellung der Prüfung sowie die Dokumentation des Eingangs der bearbeiteten Prüfungen. Prüflinge bearbeiten innerhalb des gem. FSA definierten Bearbeitungszeitraumes + 15 Minuten (Zugabe für technischen Aufwand) die Prüfung und übermitteln diese dann bearbeitet wieder per Upload-Funktion der bereitgestellte Online-Plattform oder Software der*dem Prüfenden. Individuelle Anliegen wie eintretende Krankheit oder technische Schwierigkeiten müssen unverzüglich dem*der Prüfer*in per Upload-Funktion oder bei technischen Schwierigkeiten per E-Mail mitgeteilt werden.</p>

		Bei jedem alternativen Klausurformat hat der Prüfling durch Anklicken in der Prüfungssoftware oder durch unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung zu bestätigen, dass die Leistung selbstständig erbracht wurde und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt wurden.
2.	Mündliche Prüfung (gem. § 8 Abs. 4 RPO)	Die mündliche Prüfung, einschließlich derjenigen zur Abschlussarbeit, kann im Wege einer Videokonferenz über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Software durchgeführt werden. Insbesondere ist für die Unmittelbarkeit des Prüfungsgeschehens erforderlich, dass Prüfende und Prüflinge in einer Videokonferenz Kamera und Mikrofon ununterbrochen einschalten. Eine Aufzeichnung des Prüfungsgeschehens oder einzelner Prüfungsbestandteile ist nicht zulässig. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
3.	Referat (gem. § 8 Abs. 10 RPO)	Für den Teil des mündlichen Vortrags des Referats gilt Ziff. 2. entsprechend.
4.	Berufspraktische Übung (gem. § 8 Abs. 8 RPO)	Für die berufspraktische Übung gilt Ziff. 2. entsprechend.
5.	Kolloquium (gem. § 8 Abs. 9 RPO)	Für das Kolloquium gilt Ziff. 2 entsprechend.
6.	Präsentation (gem. § 8 Abs. 11 RPO)	Für die Präsentation gilt Ziff. 2. entsprechend.

Bei der Ausgestaltung der alternativen Prüfungsdurchführung ist der angesetzte Workload des jeweiligen Moduls zu beachten.

§ 4 Die Prüfenden geben den Studierenden Gelegenheit, sich mit der alternativen Prüfungsdurchführung vertraut zu machen, z. B. durch eine Erprobung der bereitgestellten Online-Plattform bzw. Software oder die Durchführung einer Probeklausur.

§ 5 Nehmen Studierende das alternative Lehr- und Prüfungsangebot im Wintersemester 2021/22/23 gem. §§ 2 und 3 nicht in Anspruch, können sie die entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen im nächsten regulären Turnus, frühestens jedoch ab dem Sommersemester 2022/2023, wahrnehmen. Hat das Angebot oder das ausnahmsweise fehlende Angebot einer alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen im Wintersemester 2021/22/23 gem. §§ 2 und 3 zur Folge, dass ein regulärer Studienabschluss in Regelstudienzeit im Wintersemester 2021/21/23 nicht möglich ist, können Studierende auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu einer abweichenden Prüfungsleistung zugelassen werden.

§ 6 Nutzen Studierende das alternative Prüfungsangebot gem. § 3, nehmen sie die damit verbundene Abweichung von den Prüfungsbedingungen in der einschlägigen Rahmenprüfungsordnung und der dazugehörigen fachspezifischen Anlage bewusst in Kauf.

§ 7 Abweichend von den §§ 7 und 8 RPO gelten für die Abgabe von schriftlichen Arbeiten und von Abschlussarbeiten folgende Regelungen:

1.	Abgabe Abschluss-Arbeit (gem. § 8 Abs. 18 Satz 1 RPO)	Studierende können die Abschlussarbeit inklusive aller Anhänge als ein pdf-Dokument in digitaler Form per E-Mail unter Verwendung von Leuphana E-Mail-Adressen direkt an die beiden Prüfer*innen sowie in Kopie (cc) an infoportal@leuphana.de senden. Im Übrigen sind die Prüfungsbedingungen unverändert.
2.	Abgabe sonstiger schriftlicher Arbeiten außer Klausuren und Abschlussarbeiten (gem. § 8 Abs. 18 Satz 2 RPO)	Die sonstigen schriftlichen Arbeiten können in digitaler Form übermittelt werden. Die Prüflinge nutzen für diesen Fall die Upload-Funktion der von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software (z.B. Moodle) als Download bereit. Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen.
3.	Schriftliche Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO)	Die digital übermittelte schriftliche Arbeit und die Abschlussarbeit müssen die unterschriebene (als Foto, Scan o. Ä.) Erklärung gem. § 8 Abs. 19 RPO enthalten.

§ 8 Die Regelungen zum Rücktritt von der Prüfungsleistung gem. § 13 RPO und zum Nachteilsausgleich gem. § 9 RPO bleiben unberührt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Wintersemester 2021/2022/23 in Kraft. Zugleich tritt die Anlage II zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg zur alternativen Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während der Corona-Krise vom 18. November 16. Februar 2022/20 (Leuphana Gazette Nr. 36165/220 vom 25. Dezember Februar 2022/20), zuletzt geändert am vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 78/21 vom 20. Juli 2021), außer Kraft.

• PRESSESTELLE



TT. FEBRUAR Monat 2022 // NR
22xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 22/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
Abs. 2 wird gestrichen. Die Nummerierung des Abs. 1 entfällt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. b wird die Angabe „Management“ durch „Leadership“ und „16.950“ durch „17.700“ ersetzt.
 - b) In lit. d wird die Angabe „9.470“ durch „9.740“ ersetzt.
 - c) In lit. e wird die Angabe „16.240“ durch „16.560“ ersetzt.
 - d) In lit. f wird die Angabe „20.280“ durch „20.640“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird ergänzend eingefügt: „s) für ein Modul in dem Studiengang Performance Leadership (MBA) 2.070 Euro.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Satz“ durch „Abs.“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende Absätze neu eingefügt:

„(5) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 340 Euro, sofern die Höhe dieser Gebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.

„(6) Über die Regelungen in Abs. 5 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 erfolgen.“

4. § 9 wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 80/17 vom 04. Dezember 2017) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 46/18 vom 23. August 2018), der
- zweiten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 05/19 vom 05. Februar 2019), der
- dritten Änderung vom 10. Juli 2019 (Leuphana Gazette Nr. 46/19 vom 18. September 2019), der
- vierten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 17/20 vom 16. Januar 2020), der
- fünften Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 119/20 vom 14. September 2020), der
- sechsten Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 158/20 vom 17. Dezember 2020), der
- siebten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 92/21 vom 20. Juli 2021), der sowie der
- acht Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 22/22 vom 03. Februar 2022) sowie der
- neun Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/22 vom TT. Monat JJJJ) bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Gebühren für alle fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, sowohl für die allgemein weiterbildenden als auch berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengänge. Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2018 ihr Studium aufnehmen, sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 lit. a gilt diese Ordnung nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach Studiengangsspezifischen Kriterien bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden.

Formatiert: Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AiGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a) für den Studiengang Digital Production Management (MBA) 15.750 Euro,
 - b) für den Studiengang Performance Management Leadership (MBA) ~~16.950~~^{17.700} Euro,
 - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 10.800 Euro,
 - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) ~~9.490~~⁷⁴⁰ Euro,
 - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 16. ~~240~~⁵⁶⁰ Euro,
 - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 20. ~~640~~²⁸⁰ Euro,
 - g) für den 60 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 7.284 Euro,
 - h) für den 90 CP Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 9.284 Euro,
 - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 9.900 Euro,
 - j) für den 90 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 19.800 Euro ab WiSe 2022/23,
 - k) für den 60 CP Studiengang Baurecht- und Baumanagement (M.A.) 15.700 Euro ab WiSe 2022/23,
 - l) für den Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 9.700 Euro,
 - m) für den Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 13.800 Euro,
 - n) für den Studiengang Auditing (M.A.) 32.000 Euro,
 - o) für den 90 CP Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.) 21.000 Euro,
 - p) für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht (LL.M.) 19.000 Euro,
 - q) für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 9.450 Euro,
 - r) für den Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 19.000 Euro,
 - s) für den Studiengang Data Science (M. Sc.) 21.900 Euro,
 - t) für den Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 18.900 Euro,
 - u) für den Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 14.850 Euro.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, gilt Satz 1 entsprechend. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandpauschale von 200 Euro voll angerechnet. Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 2 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages ohne Abzug einer Aufwandpauschale in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 3 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von

Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.

- (5) Über die Regelungen in Abs. 2 und 3 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (5)(6) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (6)(7) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits zahlte Gebühren angerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen 5 CP-Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a) für ein Modul in dem Studiengang Digital Production Management (MBA) 2.250 Euro,
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.070 Euro,
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.460 Euro,
 - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.090 Euro,
 - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 Euro,
 - f) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (M.A.) 1.100 Euro,
 - g) für ein Modul in dem Studiengang Baurecht und Baumanagement (M.A.) 2.050 Euro,
 - h) für ein Modul in dem Studiengang Corporate & Business Law (LL.M.) 1.900 Euro,
 - i) für ein Modul in dem Studiengang Wirtschaftsingenerieurwissenschaften (M.Sc.) 2.050 Euro,
 - j) für ein Modul in dem Studiengang Tax Law - Steuerrecht (LL.M.) 1.950 Euro, für das Modul „F2: Einkommensteuerrecht-Grundlagen und Substanzsteuern“ 3.550 Euro,
 - k) für ein Modul in dem Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL.M.) 1.520 Euro,
 - l) für ein Modul in dem Studiengang Arts and Cultural Management (M.A.) 1.240 Euro,
 - m) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Chemistry (M.Sc) 1.520 Euro,
 - n) für ein Modul in dem Studiengang Data Science (M.Sc.) 2.810 Euro,
 - o) für ein Modul in dem Studiengang Digital Transformation Management (MBA) 1.895 Euro,
 - p) für ein Modul in dem Studiengang Sustainable Chemistry Management (MBA) 1.720 Euro,
 - q) für ein Modul in dem Studiengang Auditing (M.A.) 1.960 Euro,
 - r) für ein Modul in dem Studiengang Competition & Regulation (LL.M.) 1.520 Euro,

Abs) für ein Modul in dem Studiengang Performance Leadership (MBA) 2.070 Euro.~

- (2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Gebühr aus Abs. Satz 1. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangsübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 Euro. Bei bestehendem Kooperationsvertrag, der die Belegung des Moduls beinhaltet, beträgt die Gebühr 1.200 Euro.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 Euro. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 Euro.
- (5) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 340 Euro, sofern die Höhe dieser Gebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.
- (6) Über die Regelungen in Abs. 5 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 erfolgen.

§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen, die nicht im jeweiligen Studiengang und auch nicht als Gasthörende eingeschrieben sind, können sich zur Modulprüfung anmelden und diese ablegen. Die Höhe der Gebühr beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (4) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 7 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangseleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 8 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende an Modulen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

§ 9 In Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



**03. FEBRUARTT. Monat 2022 // NR
23xx/22**

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende elfte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 23/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 5“ wird gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt: „Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 235 Euro. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.“

3. § 9 wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. November 2010 (Leuphana Gazette Nr. 19/10 vom 02. Dezember 2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), der
- zweiten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
- dritten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 02. Juli 2015), der
- vierten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 05/2017 vom 25. Januar 2017), der
- fünften Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 72/17 vom 24. Juli 2017), der
- sechsten Änderung vom 12. Dezember 2018 (Leuphana Gazette Nr. 07/19 vom 05. Februar 2019), der
- siebenten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 18/20 vom 16. Januar 2020), der
- achten Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 159/20 vom 17. Dezember 2020), der
- neunten Änderung vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 88/21 vom 20. Juli 2021), der
- zehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 23/22 vom 03. Februar 2022) und der
- elften Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)

bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt

- a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität sowie
- b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AiGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen der fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen wird folgendermaßen festgelegt:
- für den Studiengang Musik in der Kindheit (B.A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nichtanrechnung
60 Euro pro Creditpoint (CP) in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
30 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 8
1740 Euro pro Semester
 - für den Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (B. A.):
 - Semester 1 und 2 – Gebühren bei Nichtanrechnung
80 Euro pro CP in einem Fachmodul mit Ausnahme von Praxismodulen
40 Euro pro CP in einem Praxismodul
 - Semester 3 bis 9
1.160 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2019/20,
1.230 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22 sowie
1.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2023/24.
 - für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B. A.):
 - Semester 1 – Gebühren bei Nichtanrechnung
 - 160 Euro pro CP
 - Semester 2 bis 8
2.250 Euro pro Semester,
2.300 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2020/21,
2.130 Euro pro Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2021/22 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation sowie
1.730 Euro im 5. und 6. Semester für Studierende mit Studienstart ab dem WS 2022/23 und mit dem Studienschwerpunkt Digitale Transformation.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Veranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten vier Module abzüglich einer Aufwandspauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, gilt Satz 1 entsprechend. Bereits entrichtete Gebühren für ein Zertifikatsstudium aus Modulen des Studiengangs werden abzüglich einer Aufwandspauschale von 200 Euro voll angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren des letzten bzw. vorletzten Semesters. Bei bestehenden formalen Kooperationen können bereits entrichtete Gebühren gem. Satz 1 und 3 nach Maßgabe des Kooperationsvertrages ohne Abzug einer Aufwandspauschale in vollem Umfang auf die Gebühren nach Abs. 1 angerechnet werden.

- (3) Bereits entrichtete Studiengebühren für ein Zertifikatsstudium der Professional School der Leuphana Universität, welches Teil des Curriculums eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs ist, werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 in Abweichung zu Abs. 2 bis zur Höhe der ersten vier Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf die Gebühren der letzten beiden Semester.
- (4) Über die Regelungen in Abs. 2 und 3 hinaus kann bei bestehenden formalen Kooperationen nach Maßgabe des Kooperationsvertrages und unter Beachtung des Äquivalenzprinzips bei der Gebührenermittlung eine Reduktion der Gebühr nach Abs. 1 erfolgen.
- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende und für die Erreichung des Abschlusses notwendige Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.
- (6) Maßgeblich ist die Gebührenhöhe im Zeitpunkt der Annahme der Zulassung zum Studiengang. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe für die verbleibenden Semester in Regelstudienzeit nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen, Veranstaltungen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt
 - a) für ein Fachmodul in dem Studiengang Musik in der Kindheit (BA) 80 Euro pro CP und
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher (BA) 108 Euro pro CP.
 Wird ein Modul im Rahmen eines Gleichstellungsverfahrens ausländisch erworbener Bildungsabschlüsse belegt, beträgt die Gebühr abweichend davon 73 Euro pro CP.
- c) für ein Modul in dem Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BA) 137 Euro pro CP.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den studiengangsübergreifend überfachlich angebotenen Modulen 800 €.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Veranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Veranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (3)(4) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr nach den Abs. 1 und 2 pro 5 CP um 235 Euro. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.

§ 5 Gebührenhöhe für das Ablegen einer Modulprüfung

Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Modulprüfungen durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen eines fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs, die im Zeitpunkt der Modulteilnahme weder im dem Studiengang noch als Gasthörende eingeschrieben waren, beträgt pro Prüfung jeweils 90 Euro.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden semesterweise, im ersten Semester mit der Annahme der Zulassung zum Studiengang und in den Folgesemestern mit der semesterweisen Rückmeldung fällig; sie müssen nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühr nach § 5 wird mit der verbindlichen Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung fällig; sie ist nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 7 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 8 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende an Modulen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» www.leuphana.de

• PRESSESTELLE



03. FEBRUARTT. Monat 2022 // NR
24xx/22

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 13 Abs. 3 und Abs. 9 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AlGO) der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04 vom 05. August 2004) hat das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ nach Anhörung des Senats am TT. Monat JJJJ die folgende fünfzehnte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011), zuletzt geändert am 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden“ wird durch „die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbaren Teilnehmerkreis exklusiv angeboten werden“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „PS Individuale“ wird durch „Professional School Individuale“ ersetzt und „; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend“ wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 wird die Angabe „439“ durch „534“ und „1.380“ durch „1.275“ ersetzt.
- Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt: „(3)(2)(3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Mastermodulen um 340 Euro, bei 5-CP Bachelormodulen um 235 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt: „(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskosten-

beiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School Individuale nicht möglich.“. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändern sich entsprechend.

- b) In Abs. 3 alt wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 und“ gestrichen.
- 5. § 8 wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/2011 vom 29. September 2011) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 19. Juli 2012 (Leuphana Gazette Nr. 13/12 vom 28. August 2012), der
 - zweiten Änderung vom 22. Mai 2013 (Leuphana Gazette Nr. 18/13 vom 20. Juli 2013), der
 - dritten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette Nr. 35/13 vom 18. Dezember 2013), der
 - vierten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 29/14 vom 17. Dezember 2014), der
 - fünften Änderung 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 25/15 vom 01. Juli 2015), der
 - sechsten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/16 vom 04. Januar 2016), der
 - siebenten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 06/17 vom 25. Januar 2017), der
 - achtten Änderung vom 12. Juli 2017 (Leuphana Gazette Nr. 69/17 vom 24. Juli 2017), der
 - neunten Änderung vom 22. August 2018 (Leuphana Gazette Nr. 49/18 vom 23. August 2018), der
 - zehnten Änderung vom 27. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 19/20 vom 16. Januar 2020), der
 - elften Änderung vom 20. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 120/20 vom 14. September 2020), der
 - zwölften Änderung vom 02. Dezember 2020 (Leuphana Gazette Nr. 160/20 vom 17. Dezember 2020), der
 - dreizehnten Änderung vom 26. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 89/21 vom 20. Juli 2021), der
 - vierzehnten Änderung vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 24/22 vom 03. Februar 2022) und der
 - fünfzehnten Änderung vom TT. Monat JJJJ (Leuphana Gazette Nr. xx/JJ vom TT. Monat JJJJ)
- bekannt.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie für Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt diese Ordnung nicht für Studierende in themenbezogenen Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmhbaren Teilnehmerkreis exklusiv angeboten werden die gemeinsam mit Kooperationspartnern für einen beschränkten Teilnehmerkreis angeboten werden.

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmer*innen an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen der themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in das jeweilige Studium eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Zertifikatstudien

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an den themenbezogenen Zertifikatsstudien wird folgendermaßen festgelegt:
- für das Zertifikatstudium Innovationsmanagement: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Arts & Cultural Production and Cultural Organizations: 2.460 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Arts & Cultural Consumption and Audiences: 2.460 Euro,
 - für das Zertifikatstudium International Cultural Management in Transition: SoSe 2022 2.460 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Recht der Energiewende: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Gesellschaftsrecht: 4.440 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Digitales Marketing: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Human Ressource Management: 3.500 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Human Rights: 2.040 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Competition Law: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Regulation Law: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium European and International Law: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Gestörter Bauablauf und Nachträge: 4.890 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Umweltrecht: 3.300 Euro,
 - für das Zertifikatstudium International Contract Administration Engineer: 3.900 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Sustainable Chemistry and Benign by Design: 4.400 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs: 4.400 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Baurecht und Planungsmanagement: 9.600 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt: 3.600 Euro,
 - für das Zertifikatstudium Personal Performance Management für Führungskräfte: 4.950 Euro
 - für das Zertifikatstudium Produktionsmanagement in der Industrie 4.0: 5.490 Euro
 - für das Zertifikatstudium Data Analytics: 2.880 Euro
 - für das Zertifikatstudium Digitale Transformation: 2.950 Euro
 - für das Zertifikatstudium Digital Entrepreneurship: 5.900 Euro
 - für das Zertifikatstudium Digitale Ethik: 5.600 Euro
 - für das Zertifikatstudium Practices of Sustainable Chemistry: 5.200 Euro
 - für das Zertifikatstudium Digital Health: 3.120 Euro.

(2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem Zertifikatsstudium ~~PS Individuale~~Professional School Individuale ist abhängig von der Art und Anzahl der gewählten Module. Die Höhe der Gebühr für ein Modul im Zertifikatsstudium ~~PS Individuale~~Professional School Individuale entspricht der Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Modulen und Vorkursen, die in den jeweils einschlägigen Gebührenordnungen der Professional School bestimmt ist, abzüglich eines Betrags in Höhe von 200 Euro pro Modul bzw. bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen in Höhe von 95 Euro pro Modul; ~~§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.~~

(2)(3) Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.

(3)(4) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen desselben fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudiums werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module abzüglich einer Aufwandpauschale von 100 Euro pro Semester voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet. Für bereits entrichtete Entgelte gem. einer Entgeltordnung für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten, die von der Professional School angeboten werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(4)(5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren zu den Gebühren gem. Abs. 1 erhoben werden. Die Professional School informiert die Studierenden in geeigneter und transparenter Weise über die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu dem jeweiligen Modul geltende Gebühr.

(5)(6) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Gebühren gem. Abs. 1 ist die Annahme der Zulassung zum fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatstudium. Bei Unterbrechung des Studiums durch Exmatrikulation richtet sich die Gebührenhöhe nach der Regelung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums; dabei werden bereits gezahlte Gebühren angerechnet.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen und Vorkursen sowie deren Abschluss

(1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines themenbezogenen Zertifikatsstudiums sowie dessen Abschluss beträgt

- für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Innovationsmanagement 160 Euro pro CP,
- für ein Modul in den Zertifikatsstudien Digital Transformation Management und Digitale Transformation ~~439-534~~ Euro, jedoch für das Praxismodul 950 Euro,
- für ein Modul in dem Zertifikatsstudium Data Analytics ~~1.380~~1.275 Euro,
- für das Modul Digitale Ethik & Compliance im Zertifikatsstudium Digitale Ethik 1.500 Euro.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem in Abs. 1 aufgeführten Zertifikatsstudium, das nicht aus einem bestehenden Studiengang heraus angeboten wird, oder an einer Lehrveranstaltung aus einem einzeln angebotenen Modul entspricht der anteiligen Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.

(2)(3) Für eingeschriebene Studierende der Professional School reduziert sich die Gebühr bei 5 CP-Mastermodulen auf Masterebene um 340 Euro, bei 5-CP BachelormModulen auf Bachelorebene um 235 Euro, sofern die Höhe der Ausgangsgebühr 600 Euro übersteigt. Die Höhe der Reduzierung für die Teilnahme an einem einzelnen Modul, welches nicht 5 CP umfasst, beträgt das jeweilige Vielfache der entsprechenden Reduzierung aus Satz 1.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (1)(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 werden mit der Anmeldebestätigung zu dem jeweiligen Zertifikatsstudium fällig; sie können in entsprechenden Raten monatsweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt. Im Falle des nicht fristgerechten Zahlens der Raten ist die weitere Teilnahme am Zertifikatsstudium Professional School Individuale nicht möglich.
- (2)(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3)(4) Die Gebühren nach § 3 Abs. 2 und § 4 werden mit der Anmeldebestätigung für das jeweilige Modul oder eine Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Gebührenerhebung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an themenbezogenen Zertifikatsstuden stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 Übergangsregelung

Für Studierende bzw. Teilnehmende am Modulstudium, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium aufgenommen haben bzw. als Teilnehmende am Modulstudium aufgenommen wurden, gelten die zum Fälligkeitszeitpunkt maßgeblichen Gebührenhöhen gem. § 3 und § 4 fort.

§ 8 In Kraft Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

